

dieser Vermuthung. Der Hamburger Codex beginnt mit einem von einer Hand des XVI. Jahrh. geschriebenen Inhaltsverzeichnis. Darin heisst es unmittelbar vor Anführung der Chronik Martins von Troppau: 'Post hunc libellum (Jordan v. Osnabrück geht vorher) multa evulsa sunt folia, dolenda lacuna'. Das Manuscript ist inzwischen neu gebunden worden, doch sind Spuren von fünf herausgeschnittenen Blättern noch erkennbar. Ferner wird nach Cardauns die Chr. praes. in der Brüsseler Handschrift als sechstes Buch bezeichnet ('incipit liber sextus'). Nehmen wir nun an, unser Martinusfortsetzer habe sein Sammelwerk, vom heimatlichen Boden ausgehend, mit den 'Annales Colonienses maximi', die an der Stelle der jetzigen 'dolenda lacuna' gestanden haben mögen, begonnen ('liber primus'), habe ihnen dann das Compendium des Martinus, dessen Päpste und Kaiser in dieser Verbindung sehr wohl als 'liber secundus' und 'tertius' bezeichnet werden konnten, angeschlossen und darauf seine Fortsetzungen, Chr. pont. und Chr. reg. ('liber quartus' und 'quintus') sowie die Chr. praes. ('liber sextus') folgen lassen, so erhalten wir ein Gebäude, welches eines Planes nicht entbehrt, und erhalten zugleich die 'sechs Bücher' der Brüsseler Handschrift, die man auf andere Weise nicht leicht zusammenbringen wird¹⁾.

Ich habe hier dem Gange der Untersuchung etwas vorgegriffen, indem ich die Zusammengehörigkeit der Chr. praes. und der Martinusfortsetzung (Chr. pont. und Chr. reg.) behauptet habe. Ich gehe nun zur näheren Darlegung des Sachverhaltes über. Die Chr. reg. sagt Bl. 106': 'Circa eadem tempora, anno videlicet 1288, fuit bellum illud famosum apud Worinch in territorio Coloniensi, cuius historia et narracio infra, ubi de pontificibus Coloniensis ecclesie agitur, sub temporibus Syfridi archiepiscopi Coloniensis plenius continetur'. Und in der That enthält die Chr. praes. diese Darstellung²⁾. Andere Stellen beider Chroniken zeigen Uebereinstimmung ganz in derselben Weise, wie solche oben zwischen der Chr. pont. und der Chr. reg. nachgewiesen wurde; z. B.:

Chr. reg. Bl. 108.

Rex itaque Albertus vivente adhuc Wigboldo Coloniensi archiepiscopo, qui ipsum et uxorem suam ad regni fastigia coronaverat, eidem ingratus per

Chr. praes. S. 216.

Siquidem ante prefati venerabilis pontificis (Wicboldi) obitum Albertus Romanorum rex memoratus adversus eundem archiepiscopum sinistro depra-

1) Mich dünkt es etwas unwahrscheinlich, dass ein so umfassendes Werk wie die Chronica regia Coloniensis mit dem Martin sollte in Verbindung gebracht sein. Sollte der Text dieses nicht vielleicht Zusätze aus jener enthalten haben? G. W. 2) Bei Eckertz S. 214; (wie schon Cardauns S. LXX bemerkt. G. W.).